Produktkennzeichnungspflicht

gemäß dem gültigen Produktsicherungsgesetz (ProdSG)

Nach dem aktuellen ProdSG muss auf jedem in den Markt gebrachten Produkt die Angabe des Inverkehrbringers erfolgen, wobei es sich um eine zustellfähige Adresse handeln muss. Das kann wahlweise GREVO als Hersteller, der Händler oder der Endkunde sein. Als kostenlose Serviceleistung erfolgt die Angabe im Eigenlabel. Zusätzlich kann ein Logo bis zu 6-farbig eingewoben werden.

Bitte entscheiden Sie sich für eine der nachfolgenden Varianten.

○ **Endkunde als Inverkehrbringer**

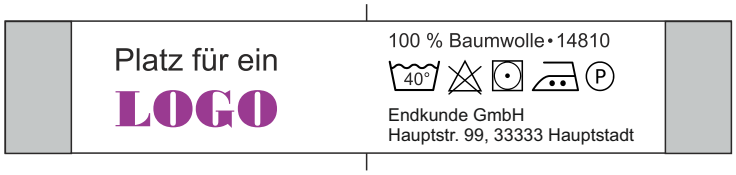

○ **Händler als Inverkehrbringer**

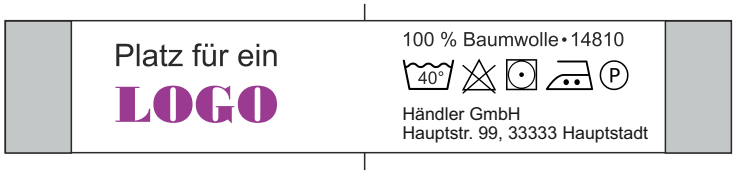

○ **GREVO als Inverkehrbringer**

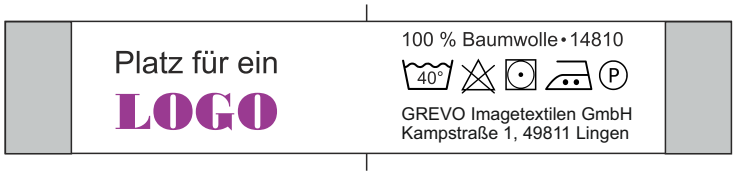

Verpflichtungen gemäß VerpackG

gemäß dem gültigen Verpackungsgesetz (VerpackG)

Das neue VerpackG ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten und hat die bis dahin geltende Verpackungsverordnung abgelöst. Das VerpackG gilt für alle, die mit Ware befüllte und beim Endverbraucher anfallende Verpackungen in Verkehr bringen. Es gilt das Prinzip der erweiterten Produktverantwortung. Somit ist jeder, der gefüllte Verpackungen in Umlauf bringt, dafür verantwortlich, für deren Rücknahme und Verwertung zu sorgen.

Bitte entscheiden Sie sich für eine der nachfolgenden Varianten.

○ **Der Händler oder der Endkunde** übernimmt als Inverkehrbringer die Anmeldung und Abführung der Lizenzgebühren eigenverantwortlich.

○ **GREVO** übernimmt die Anmeldung und Abführung der Lizenzgebühren gegen einen Aufpreis von 0,18 € pro Karton und 0,015 € pro Polybeutel.